

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck

Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Windenergie:

Information zum Abwägungsprozess

Stand: Januar 2017



Änderungen zur Offenlage

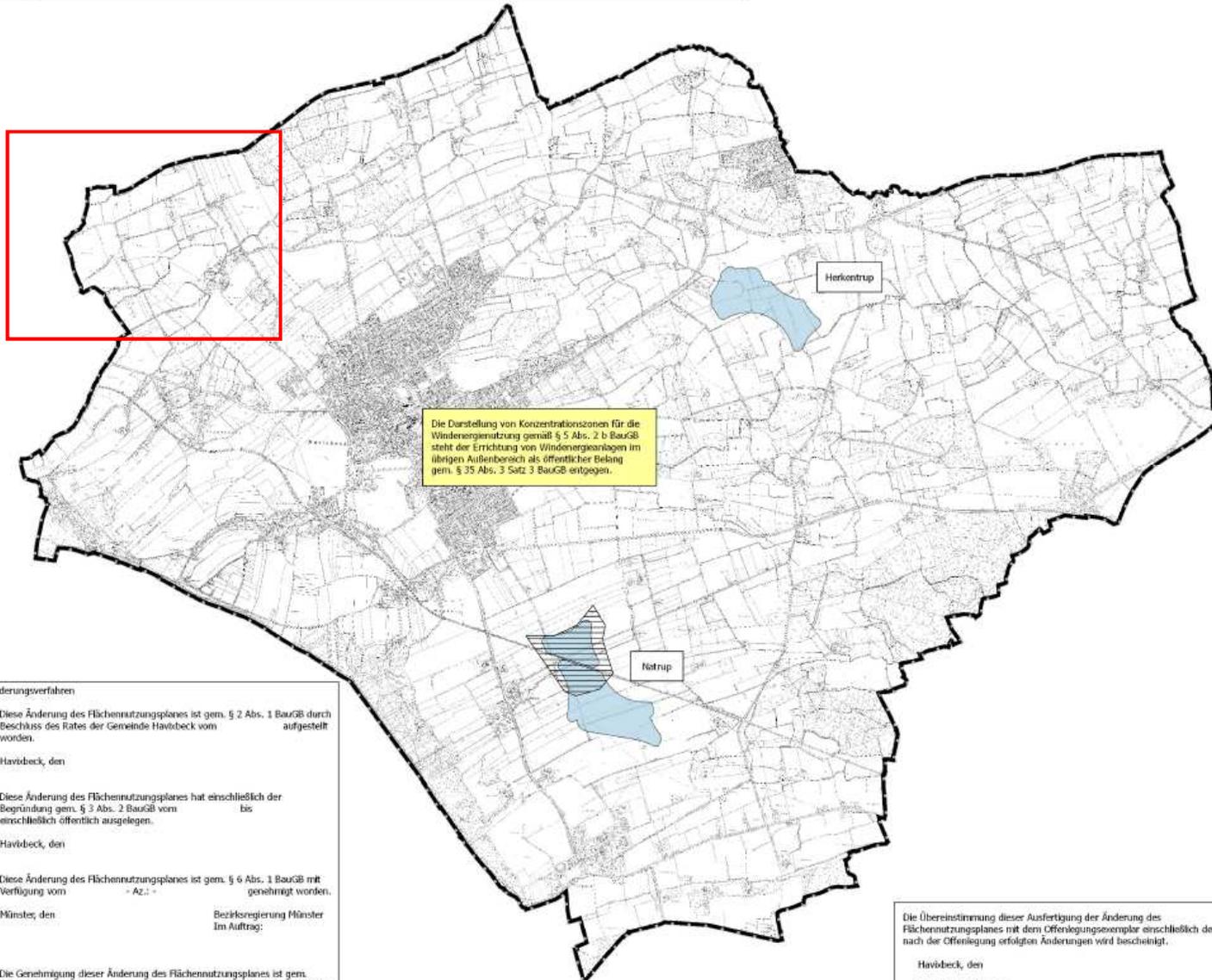
Änderungen zum Offenlagebeschluss:

- letzter Stand der zeichnerischen Darstellungen
- Ausschluss Konzentrationszone Poppenbeck
- Substanzieller Raum für die Windenergie

Zeichnerische Darstellung zur Offenlage:



Gemeinde Havixbeck - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB



Planzeichenerklärung

- Gemeindegebietsgrenze
- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
- Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit überlagernder Darstellung:

Die bisherigen Darstellungen des fortgeschriebenen Flächenutzungsplanes "Flächen für die Landwirtschaft" innerhalb der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung behalten ihre Wirksamkeit.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten für die Darstellungen in Flächenutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächenutzungsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächenutzungsplan nicht widersprochen hat.

Textliche Darstellungen "Konzentrationszonen für die Windenergienutzung":

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie werden zwei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Konzentrationszonen zulässig. Außerhalb der Konzentrationszonen stehen die Darstellungen des Flächenutzungsplanes der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen als öffentlicher Belang entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Kennzeichnungen, Vermerke, nachrichtliche Übernahmen

- bisherige Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Textliche Hinweise bisherige "Konzentrationszone für Windenergieanlagen":

Die bisherige Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird aufgehoben.

Hinweis:
Wenn bei Erlararbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Havixbeck oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier im Auftrag LWL-Archäologie für Westfalen, Telefon 0251 591 8801) mitzuteilen und die Entdeckungsstätte ohne Verletzung in unverändertem Zustand zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung.
2. Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit gültigen Fassung.
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der zur Zeit gültigen Fassung.
4. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.
5. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung.
6. Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.
7. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Havixbeck

29. Änderung des Flächenutzungsplanes:
Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB

Maßstab: 1 : 25.000
Format: DIN A2
Bearbeiter: B6 / Jek / Chr
Datum: 18.01.2017



GERHARDJOKSCH
Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand
Dübenerstraße 41 48107 Münster-Vandenberg
Telefon +49 251 14188-22 Fax +49 251 14188-18

envenco GmbH
Grevenort-Str. 61c
48349 Hünxleben
Tel. +49 30 31 55 10
Fax +49 30 31 55 15

Änderungsverfahren

1. Diese Änderung des Flächenutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom
aufgestellt worden.
Havixbeck, den
2. Diese Änderung des Flächenutzungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom
bis einschließlich öffentlich ausliegen.
Havixbeck, den
3. Diese Änderung des Flächenutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom
- Az.: - genehmigt worden.
Münster, den Bezirksregierung Münster
Im Auftrag:
4. Die Genehmigung dieser Änderung des Flächenutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am
ortsüblich bekannt gemacht worden.
Havixbeck, den

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Änderung des Flächenutzungsplanes mit dem Offenlegungsexemplar einschließlich der nach der Offenlegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.

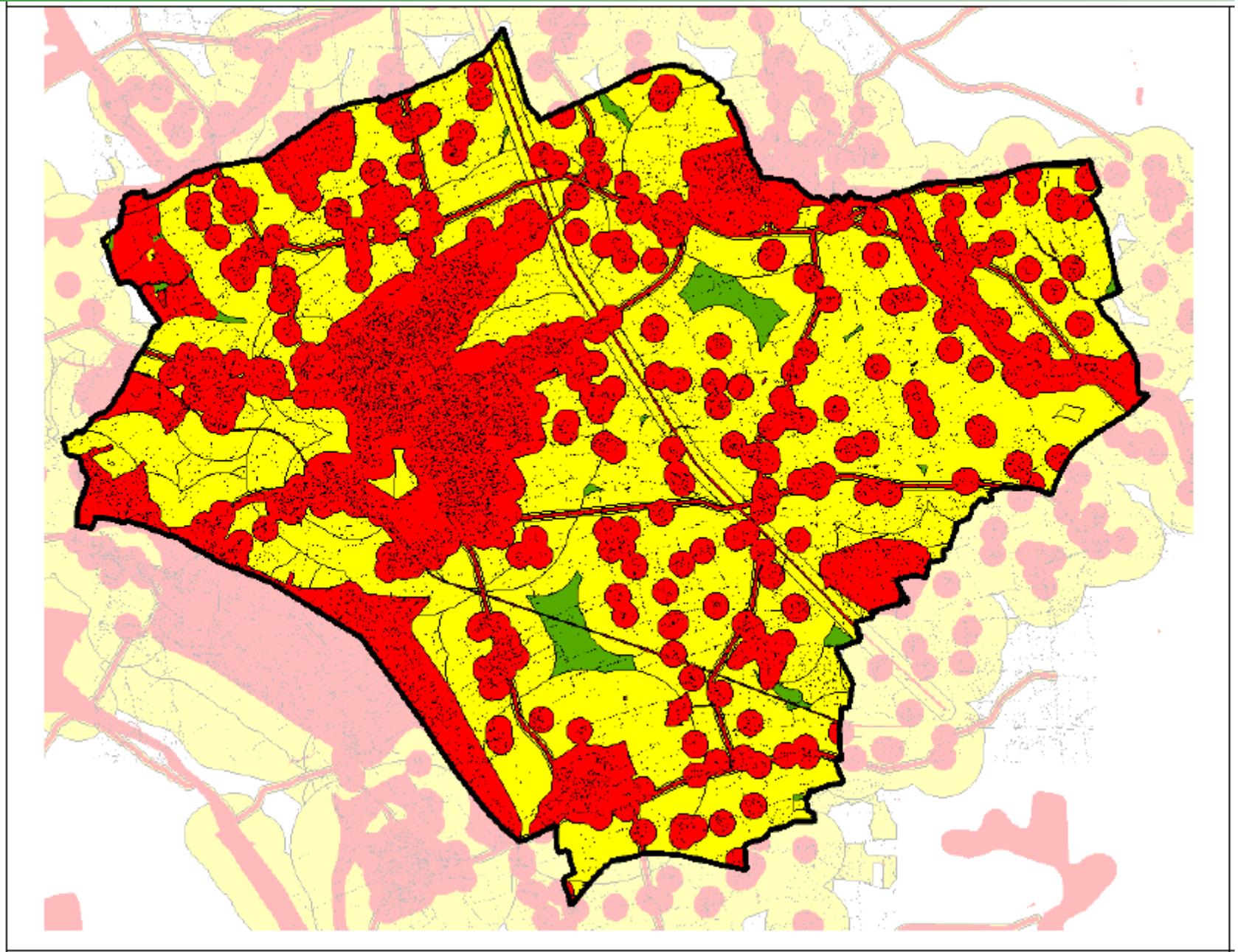
Havixbeck, den
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Änderungen zur Offenlage

Schritte 1 und 2 Anwendung der harten und weichen Tabukriterien

hartes Kriterium	weiches Kriterium	Potentialbereiche
Zusammenhängende Siedlungsflächen (inkl. Misch- und Dorfgebiete, Splitteriedlungen sowie Gemeinbedarfflächen, Friedhöfe, Parks, Kindergärten und Schulen); ASB (Regionalplan)	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand 700 m	
Einzelwohngebäude (baul. Außenbereich)	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand 400 m	
Immissionsschutzfachlicher Mindest-Schutzabstand Wohnnutzungen 120 m*	-	
Sondergebiet Stift Tilbeck	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand 700 m	
Gewerbeflächen (FNP)	Vermeidung opt. bedrängender Wirkung, Vorsorgeabstand Schall: Abstand 400 m	
GIB (Regionalplan)		
Landes- und Kreisstraßen + Abstand 20 m gemäß OVG MS	zustimmungsfreies Bauen Abstand 40 m	
Bahntrasse		
Elektrizitätsfreileitungen	gemäß WEA-Erlass Abstand 100 m	
gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile § 23 LG) und Naturdenkmäler		
Naturschutzgebiete (NSG)	gemäß WEA-Erlass Abstand 300 m	
BSN (Regionalplan)	NATURA 2000 Gebiete + Abstand 300 m	
	zusammenhängende Waldflächen	
Landschaftsschutzgebiet Baumberge Bereich Poppenbeck	Landschaftsschutzgebiet Baumberge im Bereich d. Landschaftsbildheit mit herausragender Bedeutung (gem. LANUV)	
weiche Kriterien in Einzelmaßprüfung für Potentialbereiche:		
<ul style="list-style-type: none"> - Sonstige Infrastrukturanlagen (Kläranlagen, Umspannwerke, Wasserwerke) - Gewässer und Überschwemmungsgebiete (festgesetzte und gesicherte) - Abstände zu geschützten Biotopen und Naturdenkmäler - Landschaftsschutzgebiete (LSG) - Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit - Bau- und Bodendenkmäler - Einzelflächen < 15 ha (ohne räuml. Zusammenhang) 		

- Zone Poppenbeck = hartes Ausschlusskriterium
- LSG Baumberge kein hartes Tabu (Einzelfallprüfung)
- LBE herausragende Bedeutung (Baumbergekamm) Ausschluss (weich)



Änderungen zur Offenlage

Substanzieller Raum für die Windenergie:

- LSG Baumberge erscheint für Planungen ungeeignet, es lässt sich aber nicht als hartes Tabu ausschließen:
 - > Nach Wegfall Poppenbeck 2,8 %
- Wert gem. Einschätzung Bez. Reg. evtl. problematisch
- wesentliche Planungsvorgaben nicht unterlaufen;
städtebaulich schwierige Situation begründet
- letztliche Entscheidung durch Gerichte im Klagefall

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

